

Pseudonymisierungscode:

Formblatt 5
(Nr. 9.2.6 BayBhVBek)

Name und Anschrift der Gutachterin oder des Gutachters	Datum
---	--------------

Anschrift Festsetzungsstelle

Psychotherapie-Gutachten

<u>Pseudonymisierungscode</u>	
<u>Auftragsschreiben vom</u>	

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie sind für die Behandlungsform

<input type="checkbox"/> Analytische Psychotherapie (AP)	<input type="checkbox"/> Systemische Therapie (ST)
<input type="checkbox"/> Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)	<input type="checkbox"/> Verhaltenstherapie (VT)

als

<input type="checkbox"/> erfüllt anzusehen	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt anzusehen
--	--

	Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person	Anzahl der Sitzungen für den Einbezug von Bezugspersonen
<input type="checkbox"/> ausschließlich Einzelbehandlung		
<input type="checkbox"/> ausschließlich Gruppenbehandlung		
<input type="checkbox"/> Kombinationsbehandlung mit		
<input type="checkbox"/> überwiegend Einzelbehandlung		
<input type="checkbox"/> überwiegend Gruppenbehandlung		
<input type="checkbox"/> Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten		

Pseudonymisierungscode:

Gegebenenfalls weitere Anmerkungen der Gutachterin oder des Gutachters

Kurzbegründung der Gutachterin oder des Gutachters bei Fehlen der medizinischen Notwendigkeit der vorgesehenen Psychotherapie oder fehlender Qualifikation der Therapeutin oder des Therapeuten oder beides:

- Es werden Störungen beschrieben, die nicht den in § 9 der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) genannten Indikationen zuzuordnen sind.
- Das Störungsmodell bzw. die aktuell wirksame Psychodynamik der psychischen Erkrankung gemäß eines der in §§ 11 bis 12a BayBhV genannten Psychotherapieverfahren ist nicht hinreichend erkennbar.
- Das vorgesehene Psychotherapieverfahren bzw. der methodische Ansatz lässt einen Behandlungserfolg nicht oder nicht in ausreichendem Maß erwarten oder gehört zu den Verfahren, deren Aufwendungen nach § 13 BayBhV nicht beihilfefähig sind.
- Die Voraussetzungen bei der zu behandelnden Person oder deren Lebensumstände lassen für das beantragte Psychotherapieverfahren einen Behandlungserfolg nicht oder nicht ausreichend erwarten.
- Die in den § 11 Abs. 5 bis 7, § 12 Abs. 3 bis 5, § 12a Abs. 3 und 4 BayBhV genannten Anforderungen für die Durchführung der jeweiligen Behandlung werden von der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht erfüllt.

gegebenenfalls Erläuterung:

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der Gutachterin/des Gutachters